

85. 1. Darf eine Girobank, insbesondere die Reichsbank, den ihr von einem Girokunden erteilten Auftrag, dem Konto eines anderen Girokunden eine Summe gutzuschreiben, ohne Rückfrage bei dem Auftraggeber noch ausführen, wenn sie vor der Gutschrift erfahren hat, daß der bestimmte Empfänger der Überweisung seine Zahlungen eingestellt hat?
2. Widerruf einer Überweisung auf Girokonto.
3. Welche Bedeutung hat es, wenn die Girobank einem Kunden erklärt, daß sie sein Konto sperre?

I. Zivilsenat. Ur. v. 25. April 1903 i. S. Kommerz- und Diskontobank S. (Kl.) w. Reichsbank (Bekl.) und Konkursverw. der L. Bank (Nebeninterv.). Rep. I. 488/02.

- I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.
 II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin und die L. Bank hatten im Juni 1901 ein Girokonto bei der Reichsbank. Maßgebend für die Benutzung desselben waren die „Bestimmungen für den Giroverkehr der Reichsbank“. Nach Ziff. 6 Absf. 4 und 5 dieser Bestimmungen sind zur Übertragung von Konten an denselben oder an einem anderen Bankplaz die roten

Checkformulare bestimmt. Sie müssen auf den Namen ausgestellt werden und sind nicht übertragbar. Das Guthaben haftet der Reichsbank für ihre Forderungen aus allen Geschäftszweigen. Sie darf dagegen auch solche Forderungen aufrechnen, welche noch nicht fällig sind. Auf Grund eines von der L. Bank mit der Filiale der Klägerin in F. abgeschlossenen Geschäfts wies am 24. Juni 1901 die Klägerin durch roten Check die Reichsbankhauptstelle in S. an, dem Girokonto der L. Bank in L. 81000 *M* gutzuschreiben und dafür ihr Konto mit dem gleichen Betrage zu belasten. Die Reichsbankhauptstelle in S. nahm, wie die Beklagte behauptete, am 24. Juni 1901 die Belastung der Klägerin vor und überwies unstreitig mittels Schreibens vom gleichen Tage der Reichsbankhauptstelle in L. 81000 *M* für Rechnung der Klägerin. Am 25. Juni Vormittags 10 Uhr 20 Min. schrieb die Reichsbankhauptstelle in L. den überwiesenen Betrag von 81000 *M* der L. Bank gut, obgleich ihr schon vormittags um 9 Uhr die Zahlungseinstellung derselben bekannt war, und sie um die Stunde einem Angestellten der Bank, welcher in gewohnter Weise mit dem Kontogegenbuch und einem zur teilweisen Verfügung über das Girokonto bestimmten Check erschienen war, nach ihrer Behauptung erklärt hatte, die Reichsbank könne Verfügungen über das Guthaben nicht mehr zulassen und werde dasselbe zur Aufrechnung gegen ihre Forderungen an die L. Bank benutzen. Nach der Behauptung der Klägerin war diese Erklärung dahin gegangen, sie lasse Verfügungen über das Konto der L. Bank nicht mehr zu, sondern sperre es.

Die Klägerin erhielt am Morgen des 25. Juni 1901 von der Zahlungseinstellung der L. Bank Kenntnis. Auf Veranlassung der Klägerin ersuchte hierauf die Reichsbankhauptstelle in S. in einem Telegramm, welches um 11 Uhr 10 Min. bei der Reichsbankhauptstelle in L. eintraf:

„Gefrige 81000 L. Bank von Kommerzbank nicht buchen, erbitten Rücküberweisung“,

worauf sie indessen die Antwort erhielt

„Bereits gutgeschrieben. Rücküberweisung abgelehnt.“

Dieser Bescheid wurde am Nachmittage des 25. Juni wiederholt.

Am 26. Juni 1901 wurde der Konkurs über das Vermögen der L. Bank eröffnet, und Rechtsanwalt F. zum Konkursverwalter bestellt. Ihm gegenüber hat sich die Beklagte am 28. Juli 1901 zur Auszahlung

der 81000 *M* bereit erklärt, worauf diese 81000 *M* von der L. Bank der Klägerin gutgeschrieben worden sind.

In einer im Oktober 1901 erhobenen Klage verlangte die Klägerin die überwiesenen 81000 *M* nebst Zinsen von der Reichsbank zurück. Das Landgericht erkannte nach dem Antrag der Klage, wogegen das Kammergericht die Klage abwies.

Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Die Revision ist der Ansicht, daß die Beklagte, indem sie am 25. Juni 1901 vormittags 10 Uhr 20 Min. die Überweisung der 81000 *M* an die L. Bank vollzog, ohne zuvor der Klägerin von der Beklagten schon seit vormittags 9 Uhr bekannten Zahlungseinstellung der L. Bank Mitteilung zu machen und Gelegenheit zu geben, die Überweisung der 81000 *M* vom Tage zuvor zu widerrufen, die Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns außer acht gelassen und gegen die §§ 665, 666 und 675 B.G.B. verstoßen habe. Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigespflichtet werden; sie verkennt die Rechte und Pflichten, welche sich für die Beklagte aus dem Girovertrage ergeben, auf Grund dessen die Klägerin die Dienste der Beklagten zur Überweisung der in Rede stehenden 81000 *M* in Anspruch genommen, und die Beklagte die Überweisung vollzogen hat. Dieser Girovertrag, wie er durch die „Bestimmungen für den Giroverkehr der Reichsbank“ für alle Inhaber eines Girokontos bei der Reichsbank im einzelnen seine nähere Ausgestaltung erfahren hat, gibt die entscheidende Norm für die Beurteilung der Rechtsverhältnisse, welche aus dem Giroverkehr entstehen. Im Wesen des Giroverkehrs ist es begründet, daß die Eintassierungen und Zahlungsaufträge, zu deren Vollziehung die Girobank auf Grund des Giroeröffnungsvertrags verpflichtet ist, nach dem ausgesprochenen Willen der Beteiligten und nach der von den Girokunden der Bank einzufür allemal erteilten Ermächtigung von der Bank vollzogen werden durch Umbuchungen in den Büchern der Bank, durch Abschreibung und Gutschrift auf dem Konto der Girokunden, derart, daß in der Umbuchung auf dem Konto der Beteiligten sich die Leistung der Bank erschöpft, und die Umbuchung selbst die Wirkung hat, daß kraft der Abschreibung der Girozahler um so viel weniger von der Bank zu fordern, und kraft der Gutschrift der Zahlungsempfänger um so viel mehr von der Bank zu beanspruchen

hat. Es ist somit durch den Willen der Beteiligten der Umbuchung in den Büchern der Bank für sich allein schon, sowohl der Bank als den Girokunden gegenüber, rechtsbegründende Wirkung beigelegt, ohne daß es irgend einer Mitteilung an die Beteiligten bedarf. Hiernach hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, daß die Buchung der von der Klägerin überwiesenen 81000 *M* zu gunsten der L. Bank mit der am 25. Juni 1901 vormittags 10 Uhr 20 Min. eingetretenen Vollziehung der Buchung bei der Reichsbankhauptstelle in L. unwider- ruflich geworden ist, und daß die Beklagte die Rechte der L. Bank, wie sie auf Grund des geschlossenen Girovertrags ihr zukamen, ver- legt hätte, wenn sie die bereits vollzogene Buchung nach der Ankunft des Telegramms um 11 Uhr 10 Min. wieder rückgängig gemacht hätte. Mit der Gutschreibung war der Überweisungsauftrag der Klägerin ausgeführt, und damit das Recht der L. Bank auf die überwiesenen 81000 *M* erworben.

Daß die Beklagte auch in ihrem Giroverkehr und insbesondere bei der Vollziehung von Überweisungen, welche unter Verwendung des roten Checks gemäß § 6 Abs. 4 der Bestimmungen von Ort zu Ort auszuführen sind, für die Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns ein- zustehen hat, ist im Hinblick auf § 347 H.G.B. zweifellos. Sie hat dafür zu sorgen, daß sich der gesamte Giroverkehr, den getroffenen Bestimmungen entsprechend, rasch und zuverlässig abwickelt, daß die notwendigen Umbuchungen richtig und pünktlich stattfinden, und der wirtschaftliche Zweck des Giroverkehrs, die Zahlungsgeschäfte unter größtmöglicher Ersparung von Barzahlungsmitteln zu erleichtern, nach dem Inhalte des Girovertrags erreicht wird. Über die Grenzen des Zahlungsgeschäfts hinaus die Interessen ihrer Kunden wahrzunehmen, ist die Bank auf Grund des Girovertrags aber nicht verpflichtet, und es ist rechtsirrig, wenn die Revision meint, die Girobank sei ver- pflichtet, über die Zweckmäßigkeit einer ihr angebotenen Zahlung, Übertragung oder Überweisung Erwägungen anzustellen. Der Grund, welcher ihre Kunden bestimmt, ihre Tätigkeit zur Vermittelung des Zahlungsgeschäfts in Anspruch zu nehmen, geht sie vielmehr gar nichts an, wie das Berufungsgericht in zutreffender Weise ausgeführt hat. Es folgt dies wiederum aus dem Wesen des Girovertrags, welcher über den Zweck, das Zahlungsgeschäft für die Kunden zu erleichtern, nicht hinausgeht, und die Doppelstellung, welche die Bank in jedem

einzelnen Falle der Umschreibung gegenüber dem Girozahler einerseits und dem Zahlungsempfänger andererseits einnimmt, und welche Voraussetzung für die versprochene Leistung ist, kann nur dann in aller Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gewahrt werden, wenn jede Prüfung der Zweckmäßigkeit der Überweisung ausgeschlossen bleibt, und die Bank sich streng auf diejenige Tätigkeit beschränkt, zu welcher sie nach dem Girovertrag verpflichtet ist, zur möglichst raschen Umbuchung der Überweisungen in den Büchern der Bank. Die Vorinstanz hat demnach mit Recht angenommen, daß es nicht Sache der Girobank ist, die bei ihr einlaufenden Überweisungsanträge auf ihre Richtigkeit zu prüfen, da sie Kassenhalterin, aber nicht Ratgeberin ihrer Girokunden ist. Die Beklagte hatte deshalb auch keine Befugnis oder Verpflichtung, der Klägerin am 25. Juni 1901 vor der Gutschrift der überwiesenen 81000 *M* auf dem Konto der L. Bank davon Mitteilung zu machen, daß letztere ihre Zahlungen eingestellt habe; jede Verzögerung der Vollziehung der Überweisung hätte die Beklagte aus dem Girovertrage verantwortlich gemacht. Auf die §§ 665 und 666 B.G.B. kann sich die Klägerin mit Erfolg nicht berufen, weil die besondere Natur des von den Parteien gewollten Girovertrags, auf Grund dessen die 81000 *M* überwiesen worden waren, die Anstellung von Erwägungen über die Richtigkeit der Überweisung ausschloß, und in Bezug auf die Nachrichterteilung in den „Bestimmungen“ der Reichsbank festgesetzt ist, daß andere Bescheinigungen als die in die Kontogegenbücher aufzunehmenden nicht erteilt werden.

Es kann sich hiernach nur noch fragen, ob der weitere Angriff der Revision begründet ist, es habe zu der Zeit, als die Überweisung der 81000 *M* zu gunsten der L. Bank gebucht wurde, ein Girovertragsverhältnis zwischen der Reichsbank und der L. Bank überhaupt nicht mehr bestanden, weil die Reichsbank durch ihre am 25. Juni vormittags 9 Uhr einem Angestellten der L. Bank gegenüber abgegebene Erklärung, „daß sie Verfügungen über das Konto der L. Bank nicht mehr zulasse, sondern dasselbe sperre,“ den Girovertrag außer Kraft gesetzt habe. Es ist der Revision zuzugeben, daß, wenn diese Erklärung die Wirkung der Aufhebung des Girovertrags hätte haben können, die um 10 Uhr 20 Min. vollzogene Buchung der überwiesenen 81000 *M* zu gunsten der L. Bank keine auf Grund des Girovertrags vollzogene gewesen wäre und deshalb auch nicht den

Erfolg gehabt hätte, daß die L. Bank bezüglich der 81000 M unwiderruflich die Gläubigerin der Reichsbankhauptstelle L. wurde. Das Berufungsgericht hat aber mit Recht angenommen, daß jene am 25. Juni 1901 vormittags 9 Uhr abgegebene Erklärung, auch wenn sie genau in dem Wortlaut unterstellt wird, welchen die Klägerin behauptet, die Wirkung einer Aufhebung des Girovertrags in keinem Falle hat haben können. Ihr Wortlaut enthält nichts, was die Deutung der Erklärung dahin rechtfertigen würde, daß nun der Girovertrag unter den Parteien sofort aufgehoben sein sollte; einer der Fälle der Ziff. 9, daß die L. Bank über mehr hätte verfügen wollen, als ihr Guthaben betrug, oder über ihr ganzes Guthaben verfügt hätte, lag, wie unter den Parteien unbestritten ist, nicht vor. Die Erklärung selbst muß in Zusammenhaltung mit der ganzen Sachlage gewürdigt werden, wie sie sich am Morgen des 25. Juni 1901 durch die Tatsache, daß die L. Bank ihre Zahlungen eingestellt hatte, für die Beklagte gestaltete. Die Beklagte hatte nicht allein die Befugnis, Verfügungen der L. Bank abzulehnen, welche über den Betrag ihres Guthabens hinausgingen, sondern es war in Ziff. 6 der maßgebenden „Bestimmungen“ noch ausdrücklich festgesetzt, daß das Guthaben des Girokunden der Reichsbank für ihre Forderungen aus allen Geschäftszweigen haften, und daß sie gegen das Guthaben des Kunden aus dem Giroverkehr aufrechnen dürfe mit allen ihren Forderungen, auch mit solchen, welche noch nicht fällig seien. Trat nun der Fall ein, daß die L. Bank ihre Zahlungen einstellte, so ergab sich daraus von selbst, daß die Beklagte in Erwägungen darüber einzutreten hatte, inwieweit sie Verfügungen der L. Bank über ihr Guthaben aus dem Giroverkehr noch zulassen könne, ohne das Recht der Reichsbank, durch Aufrechnung zu erfüllen, zu gefährden. Diese Erwägungen erforderten naturgemäß bei den ausgedehnten Beziehungen, welche die L. Bank unterhielt, eine gewisse Zeit, und wenn die Beklagte innerhalb dieses Zeitraums, um einen klaren Überblick über die augenblickliche Sachlage zu gewinnen, zunächst erklärte, daß sie weitere Verfügungen über das Guthaben nicht mehr zulasse, sondern dasselbe sperre, so liegt darin weder eine Aufhebung des Girovertrags, noch die Ablehnung, eine Überschreibung zu gunsten der L. Bank vorzunehmen. Mehr, als die vorläufige Einbehaltung des Guthabens der L. Bank hat die Beklagte am Morgen des 25. Juni 1901 nicht erklärt, und diese

Erklärung hinderte es nicht, daß während des ganzen 25. Juni und bis zu der am 26. Juni 1901 erfolgten Konkursöffnung das Giroverhältnis durch Überschreibungen für die L. Bank fortgesetzt wurde. Es ist dies dadurch geschehen, daß die am Morgen des 25. Juni 1901 zu gunsten der L. Bank eingetroffenen Überweisungen, darunter die hier fragliche zu 81000 *M.*, in den Büchern der Bank um 10 Uhr 20 Min. vollzogen worden sind, und es ist nach den Vorträgen der Parteien nicht daran zu zweifeln, daß die L. Bank im Besitz der weißen Checks, die sie beim Abbruch des Giroverhältnisses hätte zurückgeben müssen, verblieb und späterhin über die sämtlichen ihr am 25. Juni 1901 überwiesenen Beträge, die zur Aufrechnung nicht beansprucht wurden, mittels weißer Checks verfügt hat. Wenn demnach auch ganz davon abgesehen wird, daß die am 25. Juni morgens 9 Uhr abgegebene Erklärung sich auf diejenigen Guthaben, welche in diesem Zeitpunkt noch nicht gutgeschrieben waren, darunter die 81000 *M.*, überhaupt nicht beziehen konnte, so ist doch jedenfalls der Schluß des Berufungsgerichts gerechtfertigt, daß durch jene Erklärung das Giroverhältnis der Beklagten zur L. Bank nicht aufgehoben worden ist. Diese Auffassung steht auch mit den in dem Urteile des Reichsgerichts vom 12. Oktober 1897 (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 40 S. 162 flg.) ausgesprochenen Rechtsgrundsätzen nicht im Widerspruch, weil in dem dort entschiedenen Fall die Bestimmungen der Reichsbank über den Giroverkehr noch nicht die Vorschrift der Ziff. 6 Abs. 5 enthielten, welche unstreitig für das Rechtsverhältnis der Parteien maßgebend ist und dahin lautet, daß das Guthaben der Kunden aus dem Giroverkehr der Reichsbank für ihre Forderungen aus allen Geschäftszweigen haftet, und sie dagegen auch solche Forderungen aufrechnen darf, welche noch nicht fällig sind.

Da somit die Überweisung der Klägerin vom 24. Juni 1901 am 25. Juni 1901 ordnungsmäßig zu gunsten der L. Bank durch Gutschrift im Giroverkehr vollzogen worden ist, hat die Klägerin kein Rückforderungsrecht, und ist die von ihr erhobene Klage mit Recht abgewiesen worden.“ . . .